

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

HANS-EBERHARD SCHULTZ

Notar a. D.

CLAUS FÖRSTER

Fachanwalt für Strafrecht

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 • 10405 Berlin
Telefon 030 43725026 • Fax 030 43725027

Rechtsanwalt

THOMAS MORITZ

Tempelhofer Ufer 22
10963 Berlin

Telefon 030 2362380
Fax 030 23623822

Pressemitteilung

Neuaufgabe des Ziegenhals-Verfahrens vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen am 30.10.2013

Am Mittwoch, den 30.10.2013 – findet vor dem Amtsgericht im dritten Anlauf die öffentliche Hauptverhandlung gegen drei Angeklagte statt. Ihnen wird vorgeworfen, sich im Mai 2010 verabredet zu haben, einen Abrissbagger in Brand zu setzen, um den Abriss der früheren Ernst-Thälmann-Gedenkstätte Ziegenhals zu verhindern, die den Plänen des neuen Eigentümers zur Errichtung von Luxus-Bauten weichen sollte. Die Angeklagten weisen diesen Vorwurf zurück. Das Gericht hat Zeugen und Sachverständige geladen.

Ort: Gerichtsgebäude in **Wildau** (Friedrich-Engels-Str. 58) **Zeit** 9:15 Uhr in Saal 07.

Eine erste Hauptverhandlung im Juni 2012 war am ersten Verhandlungstag geplatzt, nachdem die Verteidigung die Einstellung des Verfahrens wegen öffentlicher Vorverurteilung gefordert und ausführlich begründet hatte (die Regionalmedien berichteten). Wegen der massiven Vorverurteilung sowohl in Medien wie dem „Spiegel“ und der „Super-Illu“ war nach unserer Ansicht eine unbefangene Ermittlung des Sachverhalts nicht mehr möglich ist und das Verfahren deshalb einzustellen.

Nach dem Hauptverhandlungstermin sah sich die damalige Vorsitzende Richterin Griehl „nach dem Prozessverlauf [...] und den sich daran anschließenden Pressemitteilungen nicht in der Lage das Verfahren, unvoreingenommen führen zu können“. Das Gericht erklärte dann ihren Selbstablehnungsantrag für begründet und bezog sich auf die Pressebericht-erstattung nach der Hauptverhandlung. Sie war auf eine Frage nach dem Abriss der Gedenkstätte mit den Worten zitiert worden: „Jeder, der hier in der Gegend wohnte oder wohnt, konnte den Abriss nicht billigen.“

Dieser Vorgang bekräftigt die Verteidigung darin, erneut die Einstellung des Verfahrens wegen eines unbeheblichen Verfahrensmangels durch die massive öffentliche Vorverurteilung zu beantragen.: Bereits anlässlich der Einleitung des Verfahrens und der Festnahme der Beschuldigten waren die Mandanten von verschiedenen Presseorganen regional und überregional massiv vorverurteilt worden und ohne jeden Anhaltspunkt mit den Autoanschlä-

gen in Berlin in Verbindung gebracht worden. Dieser massiven öffentlichen Vorverurteilung waren weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht in irgendeiner Weise entgegengetreten, obwohl dies ihre Pflicht gewesen wäre. Stattdessen hatte das Amtsgericht Königs Wusterhausen in einer Pressemitteilung zu dem Verfahren zum ersten Hauptverhandlungstag im Juni mit Formulierungen den Eindruck erweckt, als sei die Verabredung zu einem Verbrechen bereits eine gerichtlich festgestellte Tatsache. Dies stellt einen massiven Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar.

Wenn schon die Wiedergabe einer kritischen Äußerung der Vorsitzenden Richterin in der Hauptverhandlung zum Abriss der Thälmann Gedenkstätte in einem Pressebericht dazu führt, dass die Richterin sich nicht mehr unvoreingenommen fühlt, muss dies in noch viel stärkerem Maße für die massive öffentliche Vorverurteilung gelten, mit dem die Mandanten an den Pranger gestellt wurden.

Die zweite Hauptverhandlung am 06.02.2013 wurde vom Gericht ausgesetzt, um eine Gegenvorstellung der Verteidigung dem Landgericht vorzulegen. Das Landgericht lehnte eine Entscheidung mangels Zuständigkeit ab.

Daraufhin beraumte das Amtsgericht die dritte Hauptverhandlung an.

Berlin, den 28. Oktober 2013